

**Protokoll zu TOP 1 Sachstandsbericht Solarpark Katzwang
(Bebauungsplan Nr. 4682)**
LSG-Zonierung zur Umsetzung des B-Plans

Die Vorsitzende erinnert an den letzten Sachstandsbericht in der 160. Sitzung am 26. September 2023 (vgl. Anlage 1), worin mitgeteilt wurde, dass sich die Umweltverwaltung zur Umsetzung der Bauleitplanung für den Weg der Zonierung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Nr. 11 „Rednitztal Süd“ entschieden hat. Diese Vorgehensweise wurde seither mit großer Mehrheit im Ausschuss für Stadtplanung am 21.09.2023 und im Umweltausschuss am 19.11.2023 bestätigt.

Bei einer Zonierung werden eine oder mehrere Zonen festgelegt, in welchen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb von LSGs zulässig sind. Die Photovoltaik-Zone(n) verbleiben rechtlich im LSG, wodurch ungewünschten, baulichen Folgenutzungen vorgebeugt wird. Nach Beendigung der PV-Nutzung kann die Fläche wieder in ursprungsnaher Ausprägung Teil des LSGs sein. Zudem unterstreicht ein offizieller Verbleib im LSG formal die Wertigkeit des Gebiets.

Der Leiter des Umweltamtes betont, dass eine Zonierung von LSGs nur bei erneuerbaren Energien aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbaren Energiegesetz zulässig ist. Zudem liegt für einen Teilbereich des konkreten Standorts, in einem 200 m breiten Streifen entlang der Autobahn A6, eine baurechtliche Privilegierung für Solaranlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB vor.

Die Zonierung muss in der Landschaftsschutzverordnung rechtlich verankert werden. Der Entwurf der neuen Verordnung wird durch die Untere Naturschutzbehörde vorgestellt (vgl. Anlage 2). Dieser enthält eine fachlich abgegrenzte PV-Zone im LSG Nr. 11 „Rednitztal Süd“, die sich mit der beantragten Fläche der Bauleitplanung deckt.

Die Vorsitzende erläutert, dass diese Behandlung einen Sachstandsbericht darstellt und zum Informationsaustausch und zur Abfrage des Stimmungsbildes des Beirats zum Entwurf der Zonierung dient.

Der Beirat führt eine differenzierte Diskussion zur LSG-Zonierung. Manche Beiräte sehen die grundsätzlichen Vorteile einer Zonierung, insbesondere den rechtlichen Verbleib im LSG, was v.a. bei einer befristeten PV-Nutzung Wirkung zeigt. Zudem wird positiv gesehen, dass sich die PV-Zone des konkreten Entwurfs auf die klar abgrenzbare Vorhabenfläche - mit entsprechender infrastruktureller Vorbelastung und intensiver Landnutzung - und nicht auf weitere Teile des LSGs erstreckt.

Manche Beiräte stehen der Zonierung im Grundsatz kritisch bis ablehnend gegenüber. Sie beanstanden auch eine temporäre „Nutzung“ im Schutzgebiet und verweisen auf den ablehnenden Beschluss in der 154. Sitzung am 09.05.2023 (vgl. Anlage 3). Zudem wird vorgebracht, dass die langfristigen Auswirkungen von Solarparks auf die Biodiversität noch nicht hinreichend untersucht sind.

Einig ist sich der Beirat, dass gerade im urbanen Umfeld und aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz vorwiegend bereits versiegelte Standorte für Solaranlagen herangezogen werden sollen.

Aufgrund der Lage in einem Schutzgebiet sieht der Beirat hohe Anforderungen bei der ökologischen Ausgestaltung sowie die konsequente Anwendung hoher ökologisch-fachlicher Standards im Betrieb und Unterhalt der zukünftigen Solaranlage als erforderlich an. Er fordert u.a. ein Monitoring (u.a. zu Insekten) und regt die Beweidung der Fläche an. Der Vertreter des Stadtplanungsamts ist bereit, diese Forderungen und Anregungen in die weiteren Planungen aufzunehmen.

Der Beirat nimmt den Sachstandsbericht und den Entwurf der LSG-Zonierung zur Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 4682 „Solarpark Katzwang“ zur Kenntnis. Er bittet um Beteiligung im weiteren Verlauf, sowohl zur LSG-Zonierung als auch zum Bebauungsplan.

Am 02.02.2024

gez.

Walthelm

(Vorsitzende)

Anlagen

Anlage 1 Protokoll zu TOP 2 „Sonstiges“ der 160. Sitzung am 26.09.2023

Anlage 2 Power Point Präsentation vom Umweltamt vom 11.01.2024

Anlage 3 Beschluss zu TOP 2 der 154. Sitzung am 11.10.2023